



Rechtsgrundlagen und Organisation der Feuerwehr

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2/2
Allgemeine Grundlagen



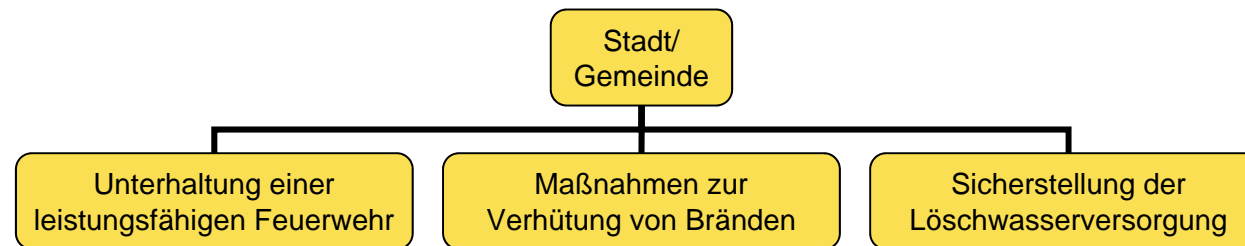
Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der
Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen ist das

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)



Die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes





Die Gemeinde als Träger des Feuerschutzes

- Die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes (§ 1 FSHG)
 - Unterhalten zur Brandbekämpfung von Schadenfeuern und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr
 - Treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
 - Stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.
- Die Bezeichnung als „Träger des Feuerschutzes“ bedeutet, dass die Gemeinde für die genannten Aufgabengebiete verantwortlich ist und grundsätzlich auch die dafür aufzuwendenden Kosten zu tragen hat. Das schließt nicht aus, dass insbesondere das Land den Gemeinden Zuschüsse aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer leistet, um die jeweiligen Träger zu entlasten.



Arten der Feuerwehr

- Die Feuerwehren werden nach § 9 FSHG unterteilt in
 - Öffentliche Feuerwehren
 - Berufsfeuerwehren
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Pflichtfeuerwehren
 - Werkfeuerwehren



Arten der Feuerwehr

Berufsfeuerwehren (BF)

- Die Gemeinden können nach **§ 10 FSHG** Berufsfeuerwehren einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet. Besteht neben der Berufsfeuerwehr in der Stadt eine Freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr, so bildet die Berufsfeuerwehr mit diesen Feuerwehren die (eine) Feuerwehr der Gemeinde (**§ 9 II FSHG**)
- Personal: Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.

Freiwillige Feuerwehren (FF)

- Die Gemeinden mit und ohne Berufsfeuerwehr haben auf die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken. Diese Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde.
- Die Gemeinden sollen nach **§ 9 III FSHG** in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- Personal: Die Freiwilligen Feuerwehren werden durch ehrenamtlich tätige Frauen und Männer gebildet (**§ 12 FSHG**), die vom Leiter der Wehr aufgenommen, befördert und entlassen werden.



Arten der Feuerwehr

Pflichtfeuerwehren

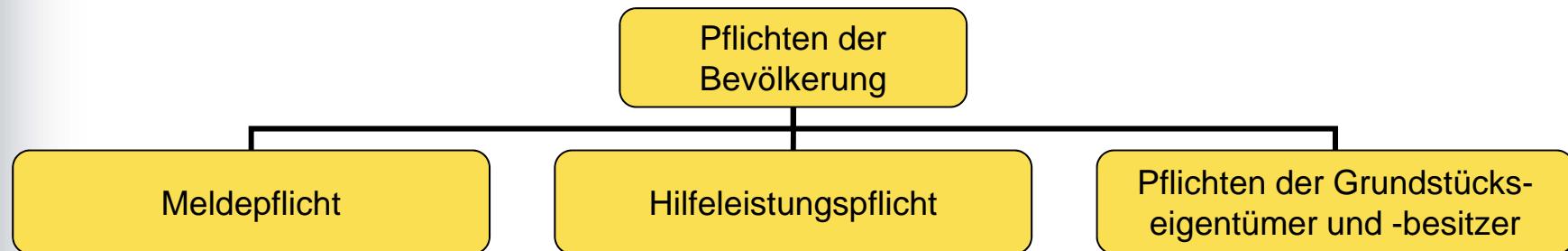
- Die Gemeinden haben nach **§ 14 FSHG** eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt. Das gleiche gilt, wenn auch eine bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Feuerschutz nicht gewährleistet. Die Pflichtfeuerwehr wird von dem Leiter der Feuerwehr geführt. Besteht keine öffentliche Feuerwehr, so wird der Leiter der Pflichtfeuerwehr bestimmt.
- Personal: Zur Pflichtfeuerwehr kann gemäß **§ 14 II FSHG** jeder Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden. Polizeivollzugsbeamte sowie Einsatzkräfte einer anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation sind nicht feuerwehrpflichtig.

Werkfeuerwehren

- Werkfeuerwehren sind nach **§ 15 I FSHG** staatlich anerkannte Feuerwehren. Sie müssen im Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Bekämpfung von Schadenfeuern oder die Hilfeleistung den Werkfeuerwehren. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden.
- Personal: Werkfeuerwehren werden aus hauptberuflichen oder aus nebenberuflichen Kräften gebildet. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen Werksangehörige sein.



Pflichten der Bevölkerung





Pflichten der Bevölkerung

- Im FSHG sind auch die Pflichten der Bevölkerung in einem Brand- oder Unglücksfall festgelegt.

Es werden unterschieden zwischen:

- Meldepflicht § 35 FSHG
- Hilfeleistungspflichten § 27 FSHG
- Pflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer § 28 FSHG



Pflichten der Bevölkerung

- **Meldepflicht**
 - Jeder, der ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, entdeckt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder Polizei zu benachrichtigen.
- **Hilfeleistungspflichten**
 - Der Einsatzleiter der Feuerwehr ist in bestimmten Fällen berechtigt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen. Der Einsatzleiter kann Eigentümer/Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, verpflichten, diese wegzuräumen.



Pflichten der Bevölkerung

- Pflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer
 - Diese sind verpflichtet, die Brandschau, das Anbringen von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, das Anbringen von Hinweisschildern ohne Entschädigung zu dulden.
 - Eigentümer und Besitzer von betroffenen oder umliegenden Grundstücken treffen folgende Verpflichtungen:
 - Gestattung des Zutritts oder der Benutzung des Grundstücks
 - Zur-Verfügung-Stellen von z.B. Wasservorräten
 - Überlassen von sonstigen Hilfsmitteln
 - Dulden
 - der Räumung
 - der Beseitigung von Bäumen, Einfriedungen, von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen



Pflichten der Bevölkerung

Wer im übrigen den Einsatz
der Feuerwehr stört, kann nach
§ 27 FSHG vom Einsatzort
entfernt werden (Platzverweisung).



Ausübung unmittelbaren Zwanges

- Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder Waffen. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen oder untauglich sind. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist in der Regel (1) anzudrohen und (2) festzusetzen. Bei sofortigem Vollzug entfällt die Festsetzung. Erst dann darf unmittelbarer Zwang (3) angewendet werden.
- Das hat drei Voraussetzungen:
 1. Gesetzliche Zulässigkeit § 27 und 28 FSHG
 2. Tätigwerden einer Vollzugsdienstkraft
Nach § 68 Absatz 1 Nr. 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sind die Angehörigen der Feuerwehren bei der Ausübung ihrer Befugnisse Vollzugsdienstkräfte.
 3. Rechtsmäßige Ausübung
Die Angehörigen der Feuerwehr müssen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und der hierzu ergangenen Weisungen und Anordnungen handeln.



Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

- Seit einigen Jahren bemüht man sich, in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Feuerwehrdienstvorschriften einzuführen.

Die in Nordrhein-Westfalen geltenden Dienstvorschriften enthalten Bestimmungen, die sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz gelten.

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind somit keine reinen Ausbildungsvorschriften



Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

- **FwDV 1/1**
 - Grundtätigkeiten
Löscheinsatz und Rettung
- **FwDV 1/2**
 - Grundtätigkeiten
Technische Hilfeleistung und Rettung
- **FwDV 2/1**
 - Ausbildung der FF
Rahmenvorschriften
- **FwDV 2/2**
 - Ausbildung der FF
Musterausbildungspläne
- **FwDV 3**
 - Die Staffel im Löscheinsatz
- **FwDV 4**
 - Die Gruppe im Löscheinsatz
- **FwDV 5**
 - Der Zug im Löscheinsatz
- **FwDV 7**
 - Atemschutz
- **FwDV 8**
 - Tauchen
- **FwDV 9/1**
 - Strahlenschutz-Rahmenvorschriften
- **FwDV 9/2**
 - Strahlenschutz-Einsatzgrundsätze
- **FwDV 10**
 - Die tragbaren Leitern
- **FwDV 13/1**
 - Die Gruppe im technischen
Hilfeleistungseinsatz
- **FwDV 14**
 - Gefährliche Stoffe und Güter
- **FwDV 100**
 - Führung und Leitung im Einsatz
- Führungssystem -
- Weiterhin ist in NRW die **PDV/DV 810.3**
Sprechfunkdienst eingeführt.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Quelle:

Landesfeuerwehrverband NRW e.V.
Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
Lehrblätter für die Ausbildung nach FwDV 2/2
9. Auflage – Juni 2000